VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/85 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1985

zur Änderung des Berichtigungsfaktors, der bei der Berechnung der bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (2), insbesondere auf Artikel 2b Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sieht vor, daß bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge ein Berichtigungsfaktor von 1,033651 anzuwenden ist. Nach dem letzten Unterabsatz des genannten Absatzes wird dieser Faktor bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehaltenen Währungen geändert, deren Aufwertung gegenüber der ECU am höchsten ist.

Die Leitkurse wurden mit Wirkung vom 22. Juli 1985 im Rahmen des Europäischen Währungssystems neu festgesetzt.

Die gegenüber der ECU höchste Aufwertung beläuft sich auf 0,15 %. Der Berichtigungsfaktor ist entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 2b Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannte Faktor wird durch den Faktor von 1,035239 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 24. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.